

Handlungshilfe für Disziplinarvorgesetzte im unterstellten Bereich des Kdo RegSanUstg zum Umgang mit Soldatinnen und Soldaten, die die duldungspflichtige CoVid19-Impfung verweigern

Soldatinnen und Soldaten unterliegen der Pflicht zur Gesunderhaltung und müssen bestimmte Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit dulden.

§ 17a Abs. 2 SG: (2) *Der Soldat muss ärztliche Maßnahmen gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn sie (...) der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen (...). Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

Auch müssen Sie ihren Vorgesetzten gehorchen. (§ 11 Abs. 1 SG)

Impfungen gegen CoVid19 sind für alle Soldatinnen und Soldaten, die dem Basisimpfschema unterliegen, duldungspflichtig. (AR A1-840/8-4000 Rn. 4001 i.V.m. Nr. 7.1)

Die Duldungspflicht für Impfungen (hier nicht CoVid) mit disziplinarischen Konsequenzen wurde zuletzt durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (Datum der Entscheidung: 22.12.2020, Az. 2 WNB 8.20, eingestellt auf Wiki Seite RB Kdo RegSanUstg)

<https://wiki.bundeswehr.org/pages/viewpage.action?pageId=1521567252&preview=1521567252/1701908878/Impfpflicht.pdf>

Im Umgang mit der Duldungspflicht für Impfungen sollten einheitliche Verfahrensweisen beachtet werden.

- 1) Bei jeder Verweigerung einer duldungspflichtigen Impfung (nicht nur CoVid) sollte der Soldat/die Soldatin durch den Truppenarzt/die Truppenärztin über die Impfung und die Folgen einer Weigerung aufgeklärt werden. Auch sollte darüber aufgeklärt werden, dass im Falle der Weigerung einer duldungspflichtigen Impfung und einer Erkrankung an dieser Krankheit die Haftung des Dienstherrn ausgeschlossen ist und auch keine Wehrdienstbeschädigung im Falle einer Erkrankung anerkannt werden kann. Diese Belehrung sollte in der G-Akte aktenkundig gemacht werden, um im Falle einer Erkrankung die Verantwortung des Dienstherrn auszuschließen.

Im Gegenzug dürfte ein Impfschaden mit einer duldungspflichtigen Impfung sehr wohl in der Regel eine Wehrdienstbeschädigung darstellen!

- 2.) Bei der Durchsetzung der Duldungspflicht wird auf eine Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hingewiesen. Eine Eskalation sollte erfolgen.

Seitens RB Kdo RegSanUstg wird empfohlen, zunächst mit jedem Soldat/jeder Soldatin, der/die einer Impfung kritisch gegenübersteht, ein Gespräch im Rahmen der Fürsorge zu suchen. Dabei sollte das unter 1.) Genannte erläutert werden und weiterhin, dass die vehemente Verweigerung eines Befehls zum Impfen für alle Soldatinnen und Soldaten über kurz oder lang eine Entfernung aus der Bundeswehr oder Aberkennung des Ruhegehalts eines ehemaligen Berufssoldaten bedeuten kann.

Auch der bis dahin beste OStFw/OTL und Berufssoldat riskiert bei einer vehementen und fortgesetzten Gehorsamsverweigerung alles! Für SaZ und FwDL gilt das erst recht.

Wenn diese Belehrung nicht zu einer Impfung führt, dann sollte wie folgt vorgegangen werden:

- a) Befehl durch D-Vorg an Soldat/Soldatin: „*Sie stellen bis zum Ihr erforderliches Impfschema her und belegen mir im Anschluss die Impfungen durch Vorlage Ihres Impfbuchs.*“ Oder „*Sie lassen sich bis zum gegen impfen und belegen mir dies im Anschluss durch Vorlage Ihres Impfbuchs.*“
(Die Frist: bis zum..... sollte angemessen sein, RB hält 2 bis 4 Wochen für grundsätzlich akzeptabel)

Erfolgt bis zum Datum kein Nachweis der Impfung, so besteht der Anfangsverdacht für ein Dienstvergehen. Es sind disziplinare Ermittlungen aufzunehmen. Der Soldat sollte vernommen werden. Im Rahmen der Ermittlungen erhält der Soldat die Möglichkeit, durch Vorlage eines Attests oder anderer Unterlagen, die Nichtbefolgung ggf. zu rechtfertigen. Der Soldat ist hier in der Bringschuld, der D-Vorg darf bis zum Beleg des Gegenteils von einer rechtswidrigen Verweigerung des Befehls ausgehen, da der Anschein hierfür zunächst durch die Nichtvorlage eines Impfnachweises gesetzt wurde. Bei einer sehr plausiblen Einlassung des Soldaten ohne Vorlage von Unterlagen müssen ggf. weitere Ermittlungen getätigt werden.

Vorgelegte Unterlagen sollte sehr sorgsam geprüft werden, aktuell kursieren außerhalb der Bundeswehr viele gefälschte Unterlagen zu CoVid-Impfungen. Im Falle des Verdachts auf Urkundenfälschung sollte der Rechtsberater kontaktiert werden.

Nun sollte eine einfache D-Maßnahme verhängt werden. Tenor: „Er befolgte den mündlichen Befehl vom (Datum) seines D-Vorg, OFA Dr. X, sich bis zum gegen impfen zu lassen und die Impfung durch Vorlage seines Impfbuchs gegenüber diesem zu belegen, ohne rechtfertigenden Grund nicht“.

Die Höhe der D-Maßnahme hängt vom Einzelfall und dem jeweiligen Soldaten ab. Hierzu kann keine generelle Empfehlung abgegeben werden. Bei einem bis dahin tadelfreien Soldaten sollte je nach Dienstgrad zunächst maximal eine mittlere D-Buße oder darunter verhängt werden.

Sofern die Weigerung der Impfung andauert:

- b) Erneuter Befehl wie unter a), aber mit späterem und wieder möglichem Datum. Einige Tage VOR Ablauf der Frist. Wiederholung des Befehls. „Ich wiederhole hiermit nochmals meinen Befehl vom....., dass Sie sich bis zum impfen lassen, und mir im Anschluss Ihr Impfbuch als Nachweis der Impfung vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass die Nichtbefolgung des wiederholten Befehls eine Wehrstraftat darstellt, die an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden wird. Im Falle der ersten 4 Dienstjahre werden Sie deshalb voraussichtlich neben dem Strafverfahren auch nach § 55 Abs. 5 SG aus der Bundeswehr entlassen werden.“

Erfolgt erneut keine Impfung, erneute D-Maßnahme wie unter a)

- + zusätzlich:
- (aa) Bei FWDL und SaZ < 4 Dienstjahre, Antrag auf Entlassung an BAPersBw
 - (bb) Abgabe an zuständige Staatsanwaltschaft

Die nun zu verhängende D-Maßnahme sollte signifikant höher ausfallen (z B volles Monatsgehalt D-Buße, gerne auch Arrest!)

Achtung!! Die D-Maßnahme muss vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens verhängt werden und muss der StA mitgeteilt werden.

Sofern die Weigerung der Impfung unverändert andauert, wird ein weiteres Gespräch mit dem Soldaten/der Soldatin -wie oben beschrieben- empfohlen. Danach bleibt nur noch die Eskalation zum WDA, das sollte den Soldatinnen und Soldaten klargemacht werden

- c) Danach wieder Befehl und Wiederholung mit 3. noch möglichen Impfdatum wie unter b). Sollte erneut keine Impfung erfolgen, nochmals Abgabe an Staatsanwaltschaft und Vorlage an Einleitungsbehörde zur Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.

Bei bis dahin tadelfreien Soldatinnen und Soldaten müssen möglicherweise sogar 2 oder 3 gerichtliche D-Verfahren nacheinander geführt werden, wenn das erste nicht zu einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis führte, und die Weigerung fortgesetzt wird, dann werden so lange Verfahren geführt, bis der Soldat/die Soldatin aus der Bundeswehr rausgeflogen ist bzw. sein/ihr über Jahrzehnte erdientes Ruhegehalt aberkannt bekommt.

Ich hoffe auf die Einsicht und die Vernunft aller Soldatinnen und Soldaten!

Gez. Scharf
RDir